

Satzung des EWA e.V.

§ 1 Name, Sitz

- Der Verein trägt den Namen "Erster Weiblicher Aufbruch" -Kurzform "EWA". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- 2. Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist es, im Stadtbezirk Prenzlauer Berg ein Zentrum für die Förderung der Gleichberechtigung der Frau, d.h., der Förderung und Entwicklung frauenspezifischer Kultur und Bildung aufzubauen.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege, Unterhalt und Öffnung eines Zentrums für alle Frauen, unabhängig von Alter und Nationalität.
 - Schaffung und Unterhaltung von frauenspezifischer Berufsweiterbildungsangeboten u. a. im Bereich Computer, Medien,

- Sprachen, Metallgestaltung in Form von Werkstätten.
- Schaffung und Unterhaltung eines frauenspezifischen Kurs- und Veranstaltungsangebotes im Bereich Kultur, Literatur, Kunst und Sport.
- Bereitstellung von Kurs- und Veranstaltungsräumen für ausländische und deutsche Frauen und -gruppen als Treff- und Begegnungsstätte.
- Schaffung und Unterhaltung eines juristischen und psychologischen Beratungsangebotes für Frauen.
- Schaffung und Unterhaltung einer Frauenbibliothek.
- Unterhaltung einer Frauengalerie.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung bzw. des Vereinigungsgesetzes § 21 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 3. Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Frauenprojekten, die Zwecke im Sinne des § 2, Abs. 1, dieser Satzung erfüllen.

 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Vereinsmittel

- Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält, bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschafts- und auskunftspflichtig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Jede Frau, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- 2. Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- 3. Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitglieds;
- mit der Kündigung eines Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung;
- durch Streichungen der Mitgliederliste, wenn ein Jahr kein Beitrag gezahlt wurde. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand nach der dritten erfolglosen Mahnung;
- durch Ausschluß aus dem Verein, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinsinteressen vorliegen. Der Ausschluß wird durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Revisorinnen:
 - Aufnahme von Mitgliedern;
 - Ausschluß von Mitgliedern;
 - Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes;
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens

- drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder verlangt werden. Eine Einladung mit Tagesordnung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.
- 5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand zugänglich zu machen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden und nur, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung der vorgesehene Satzungstext beizufügen.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem
 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen
 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so
 lange im Amt, bis die Nachfolgerinnen
 gewählt sind und die Wahl angenommen
 haben.
- 4. Scheidet eine Vorstandsfrau vor Ablauf einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode mit einer Vorstandsfrau weniger weiterarbeiten. Sollten mehr als eine Vorstandsfrau vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.
- 5. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung gebunden.

Berlin, 11. 02. 1992